

Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 10

Bayreuth, 22. Mai 2017

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, sind verloren gegangen:

Konto-Nr. neu 3411187887 Konto-Nr. alt 11187887 Konto-Nr. neu 3411877172 Konto-Nr. alt 11877172

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunden werden nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 5. Mai 2017 Sparkasse Bayreuth Der Vorstand Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen hier:

Sperrbezirk um Speichersdorf

vom 19.05.2017

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung:

Festlegung eines Sperrbezirks im Landkreis Bayreuth wegen des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut

Das Landratsamt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- Das in der beigefügten Karte eingezeichnete Gebiet wird aufgrund des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbraut im Gemeindegebiet Speichersdorf und in Teilbereichen des Gemeindegebiets Kirchenpingarten, Ortsteile Tressau und Zengerslohe zum Sperrbezirk erklärt.
- 2. Für den gesamten Sperrbezirk gelten folgende Maßnahmen:
 - 2.1 Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände dem Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, anzuzeigen.
 - 2.2 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

- Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- 2.4 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entferntwerden.
- 2.5 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- 2.6 Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind vom Besitzer der Bienen stets bienendicht verschlossen zu halten.
- 3. Das Landratsamt Bayreuth kann Ausnahmen von den o.g. Maßnahmen der Ziff. 2.1 bis 2.6 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
- 4. Die sofortige Vollziehung der in der Nummer 1 des Tenors getroffenen Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- 5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
- Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, 19.05.2017 Landratsamt Dr. Liebau Regierungsrätin

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer 253, auf. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Inhalt:

Aufgebot von Sparkassenbüchern Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen hier: Sperrbezirk um Speichersdorf

